

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
AAIT Angewandte Anlagen- und Industrietechnik GmbH**

I.

Allgemeines

Für alle durch die AAIT Angewandte Anlagen- und Industrietechnik GmbH (im Folgenden: **AAIT**) erbrachten Leistungen (z. B. Dienst- und Werkleistungen; Verkauf von Waren) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Darüber hinaus sind entgegenstehende, abweichende sowie ergänzende Bedingungen vorbehaltlich gesonderter schriftlicher Vereinbarung zwischen AAIT und dem Auftraggeber nicht Vertragsbestandteil. Ausschließlich diese Bedingungen gelten auch dann, wenn AAIT Kenntnis hinsichtlich entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Bedingungen des Auftraggebers hat.

II.

Vertragsgegenstand, Vertragsdurchführung

1. Die von AAIT zu erbringenden Leistungen ergeben sich im Einzelnen aus der abschließenden Leistungsbeschreibung, welche Bestandteil des Vertrages ist.
2. AAIT ist berechtigt, im Rahmen der zu erbringenden Leistungen auf Kosten des Auftraggebers und ohne dessen vorherige Zustimmung die für die Durchführung des Vertrages notwendigen und üblichen Untersuchungen nach pflichtgemäßem Ermessen durchzuführen oder durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuholen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen sowie Fotos und Zeichnungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen. AAIT wird seitens des Auftraggebers ermächtigt, zu diesem Zwecke bei beteiligten Behörden, Unternehmen und Dritten Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Sofern erforderlich ist AAIT von dem Auftraggeber hierfür eine besondere Vollmacht auszustellen.

III.

Allgemeine Pflichten von AAIT

1. Die in Auftrag gegebenen Leistungen werden durch AAIT nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Technik erstellt.

2. AAIT hat Unterlagen, die der Auftraggeber zur Durchführung des Vertrages übermittelt, zu prüfen und etwaige Bedenken dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Diese Regelung gilt entsprechend für sonstige technische Weisungen des Auftraggebers.
3. Hält AAIT Unterlagen oder technische Weisungen für fehlerhaft oder unzweckmäßig, so hat AAIT ihre Bedenken zwar geltend zu machen, jedoch auf Verlangen des Auftraggebers die Leistungen entsprechend den Unterlagen oder Weisungen zu erbringen, soweit dies technisch möglich ist und nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
4. AAIT erbringt die vertraglich geschuldeten Leistungen grundsätzlich durch eigene, fachlich geeignete Mitarbeiter. Hilfskräfte wird AAIT nur insoweit beschäftigen, wie AAIT ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann.

IV.

Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für die Durchführung des Vertrages notwendigen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig zu erbringen, insbesondere die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte unentgeltlich und ohne gesonderte Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Unrichtige, unvollständige und verspätet mitgeteilte Angaben gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt auch im Falle verspätet zur Verfügung gestellter Unterlagen und Dokumentationen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber AAIT von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sein können, rechtzeitig zu unterrichten.
2. Die Rückgabe von AAIT zur Vertragsdurchführung überlassener Unterlagen und Dokumente erfolgt nach Vertragsbeendigung und Zahlung der vereinbarten Vergütung; AAIT steht insoweit ein Zurückbehaltungsrecht zu.

V.

Gewährleistung und Haftung

1. Offensichtliche Mängel der erbrachten Leistungen hat der Auftraggeber AAIT unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber in diesem Fall die unverzügliche schriftliche Anzeige, so erlischt der Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers in Ansehung des offensichtlichen Mangels. Ein Mangel ist offensichtlich, wenn er so offen zutage liegt, dass er auch dem nicht fachkundigen objektiven Betrachter ohne besondere Aufmerksamkeit auffällt.
2. Der Auftraggeber darf die Entgegennahme von Leistungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

3. Mängelansprüche, soweit nach Art der Leistung vorhanden, bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
4. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab vollständiger Leistungserbringung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt, bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz und in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
5. Ansprüche des Auftraggebers wegen etwaiger zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen gesonderten Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Leistung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sein denn, die Verbringung entspricht bestimmungsmäßigen Gebrauchs.
6. AAIT haftet für entstehende Schäden, die eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zum Gegenstand haben, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich eine zwingende Haftung vorgesehen ist. Eine solche Haftung ergibt sich insbesondere aus dem Produkthaftungsgesetz, der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, dem arglistigen Verschweigen eines Mangels oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
7. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet AAIT nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Auftraggeber vertrauen darf.
8. Soweit dem Auftraggeber nach diesem Artikel Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für die Mängelansprüche geltenden Verjährungsfrist von 12 Monaten. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
9. Eine Änderung der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

VI.

Lieferungen

Von AAIT für den Auftraggeber (herzustellende und) zu liefernde Waren wird AAIT zum vereinbarten Zeitpunkt am Standort Nürnberg zur Abholung durch den Auftraggeber bereit stellen (EXW Incoterms 2010). Auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers werden die Waren an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist AAIT berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

VII.

Zahlungsbedingungen

1. Für die Berechnung der AAIT zustehenden Vergütung (z.B. Dienst- und/oder Werklohn, Kaufpreis) gelten die bei Vertragsabschluss vereinbarten Preise bzw. Stunden-/Tagessätze, soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist. Die Entgelte verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.
2. Rechnungen von AAIT ab einem Wert von € 15.000,00 können stets in Teilrechnungen gestellt werden.
3. Im Rahmen von Dienstleistungsaufgaben erfolgt die Abrechnung jeweils nachschüssig unter Beifügung eines Leistungsnachweises am Ende des Kalendermonats.
4. AAIT ist berechtigt, insbesondere im Rahmen von Werkverträgen, angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen und/oder bereits erbrachte Teilleistungen nach regelmäßigen Abständen abzurechnen.
5. AAIT kann eine angemessene Erhöhung der Vergütung für den Mehraufwand verlangen, der durch Weisungen des Auftraggebers oder durch Änderung der Aufgabenstellung auf Wunsch des Auftraggebers oder aus sonstigen nicht von AAIT zu vertretenden Gründen eintritt.
6. Die dem Auftraggeber in Rechnung gestellten Entgelte sind sofort nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig, soweit keine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
7. Kommt der Auftraggeber mit der Bezahlung von Rechnungen in Verzug, so hat der Auftraggeber – sofern es sich hierbei um einen Unternehmer handelt – ab dem Zeitpunkt, zu dem er sich im Verzug befindet, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) an AAIT zu bezahlen. Der Auftraggeber erhält ein Zahlungsziel von 14 Tagen nach Fälligkeit. Bei Überschreitung

des Zahlungsziels kommt der Auftraggeber in Verzug, ohne dass es einer Mahnung durch AAIT bedarf.

8. Der Auftraggeber hat etwaige Einwände und Beanstandungen gegen Rechnungen und Leistungsnachweise von AAIT innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich gegenüber AAIT mitzuteilen. Andernfalls gelten die Rechnungen und Leistungsnachweise als vom Auftraggeber anerkannt. AAIT verpflichtet sich, den Auftraggeber hierauf jeweils zu Beginn der Ausschlussfrist gesondert hinzuweisen.

VIII.

Fristen

1. Die Fristen und Termine für die Durchführung der jeweiligen Leistungen von AAIT ergeben sich aus dem vereinbarten Terminplan.
2. Die Fristen verlängern sich angemessen, wenn AAIT an der ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch nicht von AAIT zu vertretende Umstände gehindert wird. Solche Umstände sind insbesondere:
 - a) vorübergehende Unmöglichkeit,
 - b) Arbeitskämpfe wie Streik und Aussperrung,
 - c) höhere Gewalt,
 - d) Terminverzug, der durch Behörden oder Institutionen hervorgerufen wird,
 - e) unterlassene Mitwirkungsleistung des Auftraggebers,
 - f) sonstige unvorhergesehene Hindernisse, die außerhalb der Beeinflussungsmöglichkeit von AAIT liegen.

Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei einem Erfüllungsgehilfen von AAIT eintreten.

AAIT ist verpflichtet, dem Auftraggeber Beginn und Ende derartiger Hindernisse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Sämtliche zugesagten Termine, auch mündlich in Besprechungen vereinbart, gelten nur dann, wenn die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers oder die Begleichung von Teilrechnungen fristgerecht erfolgt sind. Bei Verzug mit Mitwirkungshandlungen oder Begleichung von Teilrechnungen verzögert sich die Leistungserbringung von AAIT entsprechend. Dies gilt auch, wenn in Aufträgen oder Besprechungsprotokollen andere Termine festgesetzt werden.
4. Soweit vereinbarte Leistungen von AAIT übergeben werden können (z.B. Werkleistungen), wird AAIT deren Fertigstellung dem Auftraggeber mitteilen und ihm zur Verfügung stellen. Sofern sich eine Abnahme aus von AAIT nicht zu vertretenden

Umständen verzögert, gilt sie nach Ablauf von zwei Wochen als erfolgt, nachdem AAIT die Fertigstellung der Leistung erklärt und auf die Folgen der Unterlassung hingewiesen hat.

5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen von AAIT innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung weiter auf die Leistung besteht und/oder welche der ihm zustehenden Ansprüche und Rechte er geltend macht.
6. Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung von AAIT zu vertreten ist.

IX.

Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von AAIT aus dem Vertragsverhältnis und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält AAIT sich das Eigentum an den gelieferten Waren vor.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat AAIT unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (zB Pfändungen) auf die AAIT gehörenden Waren erfolgen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, ist AAIT berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; AAIT ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Auftraggeber die fällige Vergütung nicht, darf AAIT diese Rechte nur geltend machen, wenn AAIT dem Auftraggeber zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
4. Der Auftraggeber ist bis auf Widerruf gemäß lit. (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
 - (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei AAIT als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt AAIT Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen

Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

- (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von AAIT gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an AAIT ab. AAIT nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Auftraggebers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftraggeber neben AAIT ermächtigt. AAIT verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen AAIT gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und AAIT den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann AAIT verlangen, dass der Auftraggeber gegenüber AAIT die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist AAIT in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Auftraggebers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- (d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von AAIT um mehr als 10%, wird AAIT auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

X.

Nutzungsrecht, Urheberrecht

1. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Auftraggeber erst nach vollständiger Zahlung der AAIT zustehenden Vergütung zur vollständigen Nutzung der bei der Durchführung des Vertrages von AAIT erbrachten Leistungen, insbesondere von AAIT erstellter technischer Anlagen und Komponenten, Unterlagen und Software, für den vereinbarten Vertragszweck berechtigt.
2. AAIT bleibt zur Mitbenutzung und zur sonstigen Verwendung nichtgeschützter Ideen, Konzepte, Erfahrungen und Techniken berechtigt, die bei der Durchführung des Vertrages verwandt oder entwickelt wurden.
3. Soweit im Zuge der Leistungserbringung von AAIT Leistungsergebnisse (technische Anlagen und Komponenten; Unterlagen, technische Zeichnungen, Software, etc.) erstellt werden, die schutzfähig (Urheberrechte, Gewerbliche Schutzrechte) sind, stehen diese Schutzrechte bzw. das Urheberrecht grundsätzlich AAIT zu. AAIT räumt dem

Auftraggeber hieran, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ein(e) einfache(s), nicht übertragbare(s) Lizenz bzw. AAIT ein, soweit dies nach dem der Auftragserteilung zugrunde liegenden Zweck erforderlich ist. Vervielfältigungen, auch in elektronischer Form, sind dem Auftraggeber stets nur im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks des Leistungsergebnisses gestattet. Eine Veröffentlichung des Leistungsergebnisses oder von Teilen hiervon sowie deren Weitergabe an Dritte bedarf in jedem Falle der vorherigen schriftlichen Einwilligung von AAIT. Darüber hinausgehende Rechte von AAIT werden ausdrücklich ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht übertragen.

4. Die Verwendung vertraglich erbrachter Leistungen zu Werbe- oder anderen Zwecken durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung von AAIT.
5. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet sich AAIT, die Leistung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von AAIT erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistungen gegen den Auftraggeber berechnete Ansprüche erhebt, haftet AAIT dem Auftraggeber innerhalb der in Ziffer V. Nr. 8 bestimmten Frist wie folgt:
 - a) AAIT wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies AAIT nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von AAIT bestehen nur, soweit der Auftraggeber AAIT über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und AAIT alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Leistung aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
 - c) Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
 - d) Ansprüche des Auftraggebers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Auftraggebers, durch eine von AAIT nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Leistung vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht von AAIT gelieferten Produkten eingesetzt wird.

XI.

Geheimhaltung

1. AAIT verpflichtet sich im Rahmen der Leistungserbringung zur Verschwiegenheit im Hinblick auf nicht offenkundige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers.
2. Mit Ausnahme des Auftraggebers und etwaig an der Leistungserbringung beteiligten Behörden, insbesondere dem EBA, wird AAIT keine Erkenntnisse gem. Ziff. 1 weitergeben, die AAIT im Rahmen der Leistungserbringung erlangt hat.
3. AAIT ist zu einer Offenbarung von Verhältnissen und Erkenntnissen gem. Ziff. 1. und 2. dann befugt, wenn AAIT aufgrund gesetzlicher Vorschriften hierzu verpflichtet ist oder der Auftraggeber AAIT ausdrücklich schriftlich von der Schweigepflicht entbunden hat.
4. AAIT ist berechtigt, von schriftlichen Unterlagen und Dokumenten, welche AAIT zur Einsicht überlassen oder im Rahmen der Auftragsdurchführung übergeben wurden, Ablichtungen zu erstellen und zu den Akten zu verwahren.
5. Die Pflicht zur Vertraulichkeit bleibt auch nach der Beendigung des Vertrages bestehen.

XII.

Kündigung, Auftragsstornierung

1. AAIT und der Auftraggeber können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Das gesetzliche Kündigungsrecht des Auftraggebers bei Werkverträgen nach § 649 Abs. 1 Satz 1 BGB bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Wichtige Gründe, die AAIT zur Kündigung berechtigen, sind insbesondere:
 - a) die Verweigerung notwendiger Mitwirkungshandlungen durch den Auftraggeber,
 - b) wenn der Auftraggeber in Schuldnerverzug oder in Vermögensverfall gerät.
3. Wird der Vertrag aus wichtigem Grund oder vom Auftraggeber gekündigt, so behält AAIT die vertraglich vereinbarte Gesamtvergütung, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 40 % des Honorars für die von AAIT noch nicht erbrachten Leistungen pauschaliert.
4. Vertraglich zulässige Auftragsstornierungen sind AAIT schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mitzuteilen. Erfolgt die Auftragsstornierung bis zum Beginn der Auftragsbearbeitung, so berechnet AAIT Stornierungskosten pauschal mit 5 % der vereinbarten Vergütung zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Ist zwischen AAIT und dem Auftraggeber ein Stundensatz

vereinbart, so berechnet AAIT abweichend von Satz 2 Stornierungskosten pauschal mit zwei Arbeitsstunden zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Dem Auftraggeber bleibt jeweils der Nachweis unbenommen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als die Pauschale. Erfolgt die Auftragsstornierung nach Beginn der Auftragsbearbeitung, so wird die vereinbarte Gesamtvergütung bzw. im Falle vereinbarter Stundensätze die Honorarvergütung für bisher erbrachte Leistungen fällig.

XIII.

Sonstige Bestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen des abgeschlossenen Vertrags bzw. dieser AGB unwirksam bzw. nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrags oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
2. Die Ausfuhr der von AAIT erbrachten Leistungen, insbesondere erstellte Unterlagen, kann – z.B. auf Grund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes – etwaig der Genehmigungspflicht unterliegen.
3. Auf die Vereinbarungen zwischen AAIT und dem Auftraggeber gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz von AAIT.
5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, etwaige ihm aus der zwischen AAIT und ihm bestehenden Vereinbarungen zustehenden, gegenwärtigen oder künftigen Forderungen und Ansprüche gegen AAIT an Dritte abzutreten.
6. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu der zwischen AAIT und dem Auftraggeber bestehenden Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

Nürnberg, 04.10.2021

AAIT Angewandte Anlagen- und Industrietechnik GmbH

Imhoffstraße 6
D-90429 Nürnberg
info@AAIT.eu
www.AAIT.eu